

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Maschinenbau / Mechatronik / Physiktechnik, B.Eng.
Hochschule: Hochschule Merseburg
Standort: Merseburg
Datum: 22.06.2021
Akkreditierungsfrist: 01.10.2020 - 30.09.2028

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Studiengangsbezeichnung, Qualifikationsziele und Curriculum müssen stimmig aufeinander bezogen sein. (§ 12 Abs. 1 StAkkrVO LSA)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist weitgehend nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind im Wesentlichen plausibel. An einer Stelle weicht der Akkreditierungsrat jedoch ab.

Die Studiengangsbezeichnung „Maschinenbau/Mechatronik/Physiktechnik“ verspricht mehr, als eingehalten werden kann, und erfüllt nicht die erforderliche Stimmigkeit zum Curriculum: Nach einer gemeinsamen Einstiegsphase entscheiden sich die Studierenden für eine der drei Fachrichtungen. Diese Fachrichtungen sind inhaltlich klar voneinander abgegrenzt und können nicht gemeinsam in einem Studium studiert werden. Sie gehen, auch vom quantitativen Umfang her, über „Vertiefungsfächer“, als welche sie die Hochschule bezeichnet, hinaus. Die Absolventinnen und Absolventen haben letztlich ein Studium des Maschinenbaus oder der Mechatronik oder der Physiktechnik absolviert. Dies wird im Akkreditierungsbericht auch angedeutet, der von einem „Aufbau der 3 Vertiefungsrichtungen ... mit eigenen Curricula“ spricht (S. 25), aber nicht auf die

Studiengangsbezeichnung einget.

Die Hochschule Merseburg (HoMe) hat eine Stellungnahme eingereicht, in der sie die beabsichtigte Entscheidung in Frage stellt. Sie beschreibt den Erfolg des bisherigen Studiengangskonzepts und betont, dass sich Studienanfänger/-innen noch nicht qualifiziert für eine der Vertiefungsrichtungen entscheiden könnten. Die HoMe trage Sorge dafür, dass die Studienstruktur klar kommuniziert werde. Die Befürchtung, Studierenden oder Arbeitgebern könnte nicht ersichtlich sein, was den Studiengang ausmache, sei unbegründet. Die semantische Struktur des Studiengangstitels „Maschinenbau/ Mechatronik/Physiktechnik“ stelle die Vertiefungsrichtungen durch ein „/“ nebeneinander und verknüpfe sie bewusst nicht mit einem „und“.

Der Akkreditierungsrat wiederholt, dass er das Studiengangskonzept und dessen Erfolg nicht grundsätzlich in Frage stellt. Lediglich die Programmbezeichnung wird der tatsächlichen Ausrichtung des Programms nicht gerecht. Prüfmaßstab ist in diesem Zusammenhang § 12 Abs. 1 StAkkrVO LSA, wonach die Studiengangsbezeichnung, die Qualifikationsziele und das Curriculum / Modulkonzept stimmig aufeinander bezogen sein müssen. Dass dies der Fall ist, konnte die Hochschule auch im Rahmen der Stellungnahme nicht überzeugend darlegen.

Die Hochschule macht auf der einen Seite geltend, dass die semantische Struktur des Studiengangsnamens hinsichtlich der Ausrichtung des Programms hinreichend eindeutig sei, räumt aber auf der anderen Seite ein, dass die Struktur des Studiengangs kommuniziert werden müsse. Abgesehen davon, dass damit alleine das Kriterium nicht erfüllt würde, kann der Akkreditierungsrat die transparente Kommunikation der Struktur nicht erkennen.

- Auf der Homepage des Studiengangs (<https://www.hs-merseburg.de/studium/studiengaenge/maschinenbau-mechatronik-physiktechnik/>) bewirbt ihn die HoMe zum Zeitpunkt der Entscheidung als „derzeit in Deutschland einmalige Verbindung von Ingenieurdisziplinen“. Dies ist nicht der Fall.
- Dass die Hochschule die tatsächlich studierten Fächer als „Vertiefungsrichtung“ bezeichnet, suggeriert nach Auffassung des Akkreditierungsrats ebenfalls eine breitere Ausrichtung als tatsächlich gegeben ist. Wer eine der Vertiefungen wählt (z. B. Mechatronik), gewinnt selbstverständlich Kompetenzen im Bereich der ingenieurwissenschaftlichen Grundlagen, die auch andere Disziplinen berühren. Dies ist aber in jedem Studiengang der Mechatronik der Fall. Gleiches gilt für den Maschinenbau oder die Physiktechnik wie für jeden anderen ingenieurwissenschaftlichen Studiengang einer deutschen Hochschule.
- Auch im Diploma Supplement werden die Fächer nicht bloß nebeneinander gestellt, sondern addiert, denn als „Main field(s) of study for the qualification“ werden „Mechatronics, Industrial and Physics Technology“ genannt. Hier wird ausdrücklich die Qualifikation in allen drei unterschiedlichen Fächern behauptet. Ein Hinweis auf die gewählte Vertiefung findet sich im Diploma Supplement zudem nicht.
- In den von der Hochschule beispielsweise im Selbstevaluationsbericht angegebenen

Qualifikationszielen wiederum treten die drei Fächer Maschinenbau, Mechatronik und Physiktechnik nicht als solche hervor. Hier entsteht der Eindruck, dass zu einem allgemein gehaltenen Ingenieur ohne Fachspezifika ausgebildet werden soll.

Der Akkreditierungsrat bleibt daher bei seiner Entscheidung und konkretisiert sie in Bezug auf das maßgebliche Kriterium § 12 Abs. 1 StAkkVO LSA dahingehend, dass Studiengangsbezeichnung, Qualifikationsziele, und Curriculum stimmig aufeinander bezogen werden müssen. Ob dies durch einen neuen Studiengangsnamen, durch die Aufteilung in drei Studiengänge oder auf andere Weise erfolgt, bleibt der Hochschule überlassen.

Der Akkreditierungsrat bekräftigt, dass er die Studieninhalte und die Studienstruktur als ausgesprochen sinnvoll einschätzt und diesbezüglich keinen Änderungsbedarf sieht.

Er verbindet seine Entscheidung mit den Hinweisen, dass im Abschnitt 3.3 des Diploma Supplements ein Übertragungsfehler besteht, der redaktionell korrigiert werden sollte, und dass die Abschnitte 5.2 im Bachelor und im gleichnamigen Master wortgleich ausfallen, was ggf. ebenfalls einen Übertragungsfehler darstellen könnte und überprüft werden sollte.

